

BVGer E-4922/2009 vom 26. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4922_2009

FR: TAF E-4922/2009 du 26 octobre 2010

IT: TAF E-4922/2009 del 26 ottobre 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin machte zum Zeitpunkt der Stellung ihres Asylgesuchs geltend, minderjährig zu sein. In der Folge wurde ihr daher, wie dies in derartigen Fällen gesetzlich geboten ist, vom BFM eine Vertrauensperson beigeordnet, welche auch der Anhörung beiwohnte. In der Verfügung brachte das BFM - wie unter Bst. B dargelegt - jedoch massive Zweifel an der behaupteten Minderjährigkeit an, würdigte indessen gleichzeitig ihre Vorbringen (insbesondere auch im Zusammenhang mit der Frage des Wegweisungsvollzugs) auch unter der Annahme ihrer Minderjährigkeit. Eine Auseinandersetzung betreffend die zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs respektive der Erhebung der Beschwerde geltend gemachte Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin kann vorliegend unterbleiben. Ausgehend von der Unmündigkeit im Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs und der Beschwerde der (inzwischen auch eigenen Angaben zufolge jedenfalls volljährig gewordenen) Beschwerdeführerin ist deshalb vorab deren Prozessfähigkeit als Sachurteilsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Als verfahrensrechtliches Korrelat der Handlungsfähigkeit ist sie nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 3 E. 2b S. 19). Sie setzt demnach Urteilsfähigkeit, Mündigkeit und das Fehlen einer Entmündigung voraus (Art. 13 und 17 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210] sowie Art. 35 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]). Urteilsfähig ist jeder, dem es nicht wegen seines Kindesalters oder infolge anderer Umstände an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Urteilsfähige Unmündige können sich zwar grundsätzlich nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten (Art. 19 Abs. 1 ZGB); ohne diese Zustimmung vermögen sie nur Rechte

auszuüben, welche ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Nach Lehre und Praxis gelten sowohl die Einreichung eines Asylgesuchs als auch die Ergreifung von in diesem Kontext stehenden Rechtsmitteln als solche "höchstpersönliche" Rechte (vgl. EMARK 1996 Nr. 4 E. 2d S. 28, mit Hinweisen). Den Akten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die zu Zweifeln an der Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Bezug auf das Einreichen des Asylgesuches, das Vortragen ihrer Asylvorbringen oder die Erhebung der Beschwerde Anlass geben würden. Die Befragungsprotokolle vermitteln durchwegs den Eindruck, die Beschwerdeführerin sei sich über den Gehalt der an sie gerichteten Fragen im Klaren gewesen, habe sachbezogen geantwortet und sich bei der Darlegung der Asylgründe sowie ihrer persönlichen Verhältnisse jederzeit von vernünftigen Überlegungen leiten lassen. Es ist somit von der Urteilsfähigkeit und damit von der Prozessfähigkeit der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung auszugehen.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Das Nichteintreten auf das Asylgesuch blieb vorliegend unangefochten und ist mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Da die Wegweisung als solche nur aufgehoben werden kann, wenn eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt oder ein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. EMARK 2001 Nr. 21), diese Voraussetzungen jedoch vorliegend nicht erfüllt sind, bildet - entsprechend dem expliziten Begehren in der Beschwerde und dessen Begründung - Gegenstand der Beschwerde einzig die Frage, ob der Wegweisungsvollzug vom BFM zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet wurde (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 4.1.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von

Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verfolgungsvorbringen von der Vorinstanz als offensichtlich haltlos bezeichnet wurden und rechtskräftig geschlossen wurde, die Flüchtlingseigenschaft könne nicht festgestellt werden, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Nigeria ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 4.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Falle einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Insbesondere kann der in der Rechtsmitteleingabe vertretene Standpunkt, wonach es ungerechtfertigt sei, die Aussagen der Beschwerdeführerin als unglaubwürdige Asylbegründung zu deuten, nicht geteilt werden. Vielmehr erachtet auch das Bundesverwaltungsgericht die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft. Dabei ist vorab festzustellen, dass die generelle Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin durch ihre realitätsfremden Angaben betreffend die behauptete Papierlosigkeit erschüttert ist. Den diesbezüglich vom BFM festgestellten Unstimmigkeiten kann dabei vollumfänglich gefolgt werden, wobei insbesondere der Umstand hervorzuheben ist, dass die Beschwerdeführerin zumindest über einen Schülerausweis verfügen müsste. Deren Behauptung, sie sei nie zur Schule gegangen und habe erst in der Schweiz ein wenig schreiben gelernt (A14 S. 22), ist entgegenzuhalten, dass sie am 3. Oktober 2008, einen Tag nach ihrer Einreise, offensichtlich in der Lage war, eigenhändig ein Personalienblatt auszufüllen und dasselbe zu unterzeichnen (vgl. A2). In dieses Bild fügen sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur geltend gemachten Vergewaltigung nahtlos ein. Während sie bei der Erstbefragung vorbrachte, nach dem Tod ihrer Mutter habe sie bei deren Freundin gelebt, welche sie später mit einem älteren Mann habe verheiraten wollen (A1 S. 5), behauptete sie im Rahmen der Anhörung, ihr [Verwandter], bei dem sie auch gelebt habe, habe sie mit diesem älteren Mann verheiraten wollen (A14 S. 7). Übereinstimmend gab sie an, die sie beherbergende Person habe von ihrem Peiniger Geld erhalten. Dass ihre Ausführungen zur Identität der Person, die den geltend gemachten Leidensweg verursacht haben soll, nicht übereinstimmen, weckt erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Verfolgungsgründe. Dieser Eindruck wird dadurch bestätigt, dass ihr die Flucht aus dem Haus ihres Peinigers einerseits am zweiten Tag (A1 S. 5), andererseits erst nach fünf Tagen (A14 S. 13) gelungen sein soll. Nach dem Gesagten ist mit dem BFM festzustellen, dass sich die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin, mithin auch die geltend gemachten Vergewaltigungen, als

offensichtlich haltlos erweisen. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Nigeria den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 4.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 4.2.1

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitslage in Nigeria sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Angesichts der dort aktuell herrschenden Situation kann ein Wegweisungsvollzug nach Nigeria als generell zumutbar erachtet werden.

E. 4.2.2

In den Akten deutet nichts darauf hin, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Vorweg vermag sie unter dem Aspekt des nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107) zu beachtenden Kindeswohls nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, da sie inzwischen auch eigenen Angaben zufolge volljährig geworden ist (vgl. auch EMARK 1998 Nr. 13). Dem Gericht ist es im Übrigen nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Verhältnisse der Beschwerdeführerin zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu äussern, da sie den Asylbehörden bis heute keine Identitätspapiere abgegeben hat, weshalb ihre Identität und ihre genaue Herkunft nicht zweifelsfrei feststehen, was aber für die Überprüfung von Vollzugshindernissen Voraussetzung ist. Wegweisungshindernisse sind zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, wenn die asylsuchende Person durch Nichtabgabe rechtsgenügender Identitätspapiere eine vernünftige Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verhindert. Die Beschwerdeführerin war zwar eigenen Angaben zufolge im erstinstanzlichen Verfahren minderjährig, wobei eine Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit, mithin den Erwägungen der Vorinstanz und den entsprechenden Entgegnungen der Beschwerdeführerin an dieser Stelle unterbleiben kann. Aber auch unbegleitete Minderjährige haben - unter einzelfallgerechter Berücksichtigung des jeweiligen Alters - die Pflicht, an der Feststellung des erheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Bei

pflichtwidriger Unterlassung haben sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Angesichts der vorstehenden Ausführungen und der Tatsache, dass die mittlerweile auch eigenen Angaben zufolge volljährig gewordene Beschwerdeführerin urteilsfähig war (vgl. vorstehend E. 1.2) und sich durch eine nicht geringe Selbständigkeit auszeichnet, wie die Bewerbstellung der weiten Reise in die Schweiz zeigt, ist davon auszugehen, sie habe es pflichtwidrig unterlassen, bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Sie hat deshalb die Folgen ihrer mangelhaften Mitwirkung respektive der Verheimlichung ihrer wahren persönlichen Verhältnisse zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden auch keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Nigeria schliessen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.). Unter Würdigung aller Umstände ist der Wegweisungsvollzug deshalb als zumutbar zu erachten, zumal die Beschwerdeführerin - soweit aktenkundig - gesund ist.

E. 4.2.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar, mithin ist nicht von einer konkreten Gefährdung im Heimatland der Beschwerdeführerin auszugehen. An dieser Einschätzung vermögen ihre Ausführungen auf Beschwerdeebene insbesondere zur Frage deren Alters und der Situation für sie in der Schweiz nichts zu ändern, womit auf eine eingehende Auseinandersetzung damit verzichtet werden kann. Nach den vorstehenden Ausführungen erübrigt sich auch eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Vornahme von weiteren Abklärungen.

E. 4.3

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 4.4

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Das BFM hat diesen zu Recht als durchführbar erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit prozessleitender Verfügung vom 7. August 2009 aufgrund der damaligen Nichtaussichtslosigkeit der Beschwerde gutgeheissen wurde und auch noch immer von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, sind dementsprechend keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)